

Adressat von Bedenkenhinweisen

Bedenken, etwa gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat der Auftraggeber, nach Å§ 4 Abs. 3 VOB/B, dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Viele Bedenkenhinweise werden jedoch nicht unmittelbar dem Auftraggeber mitgeteilt. Die Wirksamkeit einer solchen Bedenkenanzeige ist dann oft ein Streitpunkt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Die Entscheidung

Im vorliegenden Fall teilte der Auftragnehmer seine Bedenken gegen die geplanten Leistungen dem Bauleiter des Auftraggebers mit. Dieser wies den Auftragnehmer an, die Leistungen unverändert fortzusetzen. Wegen mangelhafter Leistung wurde sodann der Auftragnehmer in Anspruch genommen. Seiner Meinung nach haftet er aufgrund der mitgeteilten Bedenken nicht. Der Auftraggeber war hingegen der Auffassung, die Bedenken wurden nicht wirksam mitgeteilt. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts KÙln (OLG KÙln) fÙhrte jedoch die Mitteilung der Bedenken gegenÙber dem beim Auftraggeber angestellten Bauleiter zur Enthftung des Auftragnehmers. Der Bauleiter stehe in der SphÙre des Auftraggebers. Seine UntÙtigkeit sei daher dem Auftraggeber zuzurechnen.

Fazit

Der BGH hat entschieden, dass die Bedenkenanzeige auch gegenÙber dem Auftraggeber erfolgen muss, wenn der von diesem eingesetzte Bauleiter sich den Bedenken verschlieÙt, BGH, Urteil vom 18.01.2001 – VII ZR 457/98. Dies soll nach Auffassung des OLG KÙln nicht uneingeschrÙnkt gelten. Eine UntÙtigkeit des Bauleiters soll dann dem Auftragnehmer nicht anzulasten sein, wenn der Bauleiter sich innerhalb der SphÙre des Auftraggebers befindet.

Nach den GrundsÙtzen der Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht wurden ErklÙrungen dem Vertretenen zugerechnet, wenn ein sachkundiger Mitarbeiter des Auftragnehmers ErklÙrungen fÙr diesen abgegeben hatte (BGH, Urteil vom 27.01.2011 – VII ZR 186/09) bzw. wenn der Auftraggeber einen â€žmit dem Bauvorhaben befassten und sachkundigen Mitarbeiter zu Verhandlungen auf die Baustelleâ€œ schickte (OLG MÙnchen, Urteil vom 24.05.2011 – 13 U 2760/10). Auch wenn das Gericht hier nicht ausdrÙcklich die Stellvertreterregeln anwendet, ist allen FÙllen gemein, dass ErklÙrungen von einem sachkundigen Mitarbeiter abgegeben bzw. entgegengenommen wurden. Um das Haftungsrisiko zu minimieren, ist es Auftragnehmern weiterhin empfohlen, eine Bedenkenanzeige auch dem Auftraggeber gegenÙber anzuzeigen, wenn sich dessen Vertreter dem Bedenkenhinweis verschlieÙt.

OLG Kärnten, Beschluss vom 05.10.2021 – 16 U 55/21